



Arbeiter-Samariter-Bund e.V.  
Deutsche Lebens-Rettungs-Ges. e.V.  
Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Malteser Hilfsdienst e.V.

## **Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe**

Die Hilfsorganisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH)
- Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD)

sind in der Überzeugung,

- dass die - auch in den Satzungen der o. g. Hilfsorganisationen festgeschriebene - Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe eine wichtige humanitäre Aufgabe ist
- dass diese Aufgabe in gemeinsamer Anstrengung in bestmöglicher Weise wahrgenommen werden muss und daher die Ausbildungsformen und -inhalte dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft angepasst sein müssen
- dass die Vermittlung der Ausbildung den neuesten Lehrmethoden und didaktischen Möglichkeiten entsprechen muss

sowie aus der Einsicht

- dass durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe beteiligten Organisationen die Qualität der Ausbildung ständig den sich ändernden Erkenntnissen und Rahmenbedingungen angepasst werden muss
- dass so ein stets verlässlicher und möglichst einheitlicher Standard geschaffen werden muss

übereingekommen, zum Zwecke der Zusammenarbeit im Aufgabenbereich der Ersten Hilfe sowie zum Zweck eines nach innen und außen gerichteten einheitlichen Auftrittes abgestimmter und gemeinsam vertretener Interessen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Die satzungsgemäß befugten Vertreter der Hilfsorganisationen haben hierzu am 18.06.2001 für diese Arbeitsgemeinschaft folgende Geschäftsordnung beschlossen, die die Geschäftsordnung vom 31.05.1994 ersetzt.

## **§ 1 Name und Begriffsbestimmung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD führt den Namen BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ERSTE HILFE (BAGEH).
- (2) Unter "Erster Hilfe" im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Gesamtheit der von Laien durchzuführenden
  - lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei Notfällen und
  - weiteren Hilfeleistungen für Verletzte, akut Erkrankte oder Vergiftete, deren Leben nicht unmittelbar bedroht istzu verstehen.
- (3) Laien sind Personen, die weder durch eine Ausbildung in einem Heil- oder Heilhilfsberuf noch durch eine sonstige gesundheitsspezifische Berufsausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten der Ersten Hilfe oder der (Notfall-) Medizin erworben haben.

## **§ 2 Sitz**

Die BAGEH hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 3 Aufgaben**

Die BAGEH hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung in allen Aufgabenbereichen der Ersten Hilfe, insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Pflege und Stärkung des Bewusstseins in der Bevölkerung hinsichtlich der Notwendigkeit und Bedeutung der Ersten Hilfe durch Laien, insbesondere durch die Initiierung und Durchführung langfristiger Aufklärungsmaßnahmen.
3. Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für die bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe befassten Behörden und Organe.
4. Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen - mit der Ersten Hilfe befassten - öffentlichen Rechtsträgern.
5. Aufnahme und Pflege des Kontaktes mit anderen Organisationen und Vereinigungen des Gesundheitswesens, die sich z. B. mit der Erarbeitung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen befassen, wie dem Deutschen Beirat für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer.
6. Mitwirkung in Fachorganisationen, Verbänden und anderen Vereinigungen, soweit Aufgabengebiete der BAGEH berührt werden.
7. Zusammenwirken der in der BAGEH vertretenen Organisationen und Persönlichkeiten bei besonderen Anlässen.
8. Sonstige Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Bereich der Ersten Hilfe fallen.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Aufgaben werden regelmäßig Sitzungen anberaumt.
- (2) ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD bilden als so genannte Mitgliedsorganisationen die BAGEH. Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, an allen Sitzungen der BAGEH durch ihre Vertreter teilzunehmen.

Daneben können auch

- Persönlichkeiten, die durch besondere Sachkunde aufgrund wissenschaftlicher Tätigkeit oder in sonstiger Weise als Experten in Aufgabenbereichen der Ersten Hilfe ausgewiesen sind und
- Vertreter von Ministerien, weiteren Behörden, sonstigen Organisationen und Vereinigungen als so genannte Mitwirkungsorganisationen, die sich in ihrem originären Aufgabenbereich mit Fragen der Ersten Hilfe befassen, eingeladen werden, z. B:

1. Der Bundesminister des Inneren
2. Der Bundesminister für Gesundheit
3. Der Bundesminister für Verkehr
4. Der Bundesminister der Verteidigung
5. Die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
6. Der Deutsche Beirat für Erste Hilfe und Wiederbelebung
7. Der Deutsche Feuerwehrverband
8. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat
9. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
hier: Fachausschuss Erste Hilfe
10. Die Bundesärztekammer
11. Die Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften Notärzte Deutschlands
12. Die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin
13. Die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie
14. Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensivmedizin hier Sektion Katastrophenmedizin und Sektion Rettungswesen
15. Das Institut für Gesundheitsanalysen und soziale Konzepte
16. Das Kuratorium zur Förderung der präklinischen Notfallmedizin

- (3) Die Sitzungen der BAGEH, die nicht öffentlich sind, werden vom Vorsitzenden (§ 9 Absatz 2) einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorsitzende legt unter Berücksichtigung vorliegender Anträge der Mitgliedsorganisationen oder weiterer eingegangener Vorschläge die Tagesordnung fest.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die BAGEH ist nur beschlußfähig, wenn Vertreter aller Hilfsorganisationen anwesend sind. Die BAGEH faßt ihre Beschlüsse einstimmig. Zu den Sitzungen eingeladene Experten und Vertreter von Ministerien, weiteren Behörden, sonstigen Organisationen und Vereinigungen haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Einberufung und Protokoll**

- (1) Zu den Sitzungen (§ 4) lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisniederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
  - Ort und Zeit
  - Name des Sitzungsleiters
  - Die Beratungsergebnisse sowie evtl. abweichende Meinungen

Die Ergebnisniederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Ergebnisniederschrift ist eine vollständige Anwesenheitsliste beizufügen.

- (3) Einwendungen der Mitgliedsorganisationen gegen die Ergebnisniederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift der Geschäftsführung (§ 10) und von dieser den Mitgliedsorganisationen mitzuteilen.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Die BAGEH kann zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige und nicht ständige (nur befristet tätige) Ausschüsse bilden; hierbei richtet sich die jeweilige Form des Ausschusses im Einzelfall nach der Art des Auftrages und der Aufgabe.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der BAGEH bestellt; hinsichtlich der Besetzung der Funktion des Vorsitzenden hat jeweils die vorsitzende Hilfsorganisation (§ 9) das Vorschlagsrecht. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können Experten und Vertreter von Ministerien, weiteren Behörden, sonstigen Organisationen und Vereinigungen berufen werden. Die Mitgliedsorganisationen, die nicht den Vorsitzenden stellen, sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die ständigen Ausschüsse werden bei Wechsel der Federführung in der BAGEH neu besetzt oder bestätigt.
- (4) Die nicht ständigen Ausschüsse arbeiten in ihrer Zusammensetzung unter dem gleichen Vorsitz bis zum Abschluss ihrer Tätigkeit. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse haben über deren Tätigkeit der BAGEH Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Informationsveranstaltungen**

- (1) Zur Information über aktuelle Themen oder Arbeitsergebnisse sind Foren zu Fachthemen vorgesehen, die je nach Zielgruppe und Themenstellung externen Interessengruppen geöffnet werden können.
- (2) Regelmäßig aktualisierte Informationen der BAGEH sollen im Internet ([www.bageh.de](http://www.bageh.de)) angeboten werden.

## § 9 Vorsitz

- (1) Die Mitgliedsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD übernehmen den Vorsitz in gemeinsamen Angelegenheiten der BAGEH im jährlichen Wechsel. Die jeweils vorsitzende Organisation schafft selbst die für ihre diesbezügliche Tätigkeit erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.
- (2) Die vorsitzende Mitgliedsorganisation stellt darüber hinaus den Vorsitzenden der BAGEH. Die Geschäftsführung der BAGEH (§ 10) unterstützt die vorsitzende Mitgliedsorganisation bei der Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Arbeitsvorhaben.

## § 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der BAGEH liegt beim Deutschen Roten Kreuz.  
Die Aufgaben der Geschäftsstelle obliegen dem Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes.

## § 11 Kosten

- (1) Die sich unmittelbar aus den Sitzungen der BAGEH ergebenden notwendigen Verwaltungskosten trägt die Geschäftsstelle.
- (2) Folgende Kosten werden von den Mitgliedsorganisationen der BAGEH bzw. den Mitwirkungsorganisationen (§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 - 16) jeweils selbst getragen:
  - Reisekosten (einschließlich Unterbringungs- und Verpflegungskosten)
  - Kosten, die sich aus dem Vorsitz der BAGEH ergeben (vgl. § 8)
  - Kosten, die sich durch Sitzungen ergeben, die nicht am Sitz der Geschäftsstelle durchgeführt werden.
- (3) Für die zu den Sitzungen der BAGEH eingeladenen Persönlichkeiten (§ 4 Absatz 2) werden die Kosten in Form einer Reisekostenübernahme gem. Bundesreisekostengesetz durch die jeweils federführende Hilfsorganisation erstattet, sofern die Kosten nicht durch die entsendende Stelle selbst getragen werden.
- (4) Alle gemeinsam veranlassten Kosten (z. B. für Sachverständige) werden entsprechend einer vorherigen Abstimmung innerhalb der Mitgliedsorganisationen der BAGEH von diesen getragen.

Arbeiter-Samariter-Bund  
V.  
Deutschland e. V.  
Bundesverband

Deutsche Lebens-  
Rettungs-Gesellschaft e. V.  
Bundesgeschäftsführung

Deutsches Rotes Kreuz e.  
Generalsekretariat

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Bundesgeschäftsführung

Malteser Hilfsdienst e.V.  
Generalsekretariat

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift